

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
IGA Industrie- & Gewerbevereinigung West erzgebirge e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aue-Bad Schlema;
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Chemnitz eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung und Entwicklung der mittelständigen Industrie, des Handwerks, Handels und Gewerbes sowie den Dienstleistungsunternehmen der Region des Erzgebirges und damit der Entwicklung dieser Region als Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum im Erzgebirgskreis.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch gemeinschaftliche Aktivitäten im wirtschaftlichen Bereich und durch das gemeinsame Durchführen von Veranstaltungen das wirtschaftliche Wachstum der Betriebe seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Darüber hinaus wird der Verein bei der Förderung der Entwicklung und Durchführung von Projekten, die der wirtschaftlichen Entwicklung der Region des Erzgebirgskreises dienen, tätig.
3. Darüber hinaus soll durch gegenseitige Beratung und regelmäßige Kontakte der Mitglieder untereinander das gemeinsame Interesse gegenüber von Behörden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und politischen Organisationen verfolgt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede gewerblich tätige, volljährige natürliche sowie juristische Person, Körperschaften des öffentlichen Rechts, nicht selbständige Filialen und Niederlassungen sowie Vereine können Mitglied werden. Der Vorstand stimmt über die Aufnahme in einer Vorstandssitzung ab. Ehrenmitgliedschaften können jederzeit im Verein benannt werden.
2. Das Mitglied wird in Persona vertreten durch: gesetzliche Vertreter der Unternehmen und Organisationen, bei Filialen und Niederlassungen, deren Leiter/in, oder vom Mitglied bevollmächtigte Personen. Die Bevollmächtigung muss dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, in einer Vorstandssitzung, mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller ist berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Der dazu ergangene Beschluss der Mitgliederversammlung ist in keiner Weise anfechtbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen bzw. Liquidation oder Insolvenz einer juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand, verliert es bis zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit sein Stimmrecht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Aufnahmegebühren im Rückstand ist und die Streichung angedroht wurde und das Mitglied keine Vereinbarung zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit mit dem Vorstand getroffen hat. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Nach fristgemäßer Einlegung der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand erlässt dazu eine Beitragsordnung.
2. Der Vorstand gewährleistet die zweckgebundene und sparsame Verwendung der aus den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen erzielten Einnahmen, im Interesse der Mitglieder des Vereins. Die Details sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, davon

- ein/e Präsident/in
- mindestens ein/e Vizepräsident/in
- mindestens ein Schatzmeister.

Diese bilden das Präsidium. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder oder einem Präsidiumsmitglied und einem Vorstandsmitglied vertreten.

Diese Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,00 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes per Beschluss erforderlich ist.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht dem Koordinator/ der Koordinatorin übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Rechenschaftslegung und Erstellung des Jahresberichts und
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung herbeiführen.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können in Persona nur gewerblich tätige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Übertragung der Vorstandsmitgliedschaft auf eine andere Person mittels Vollmacht ist ausgeschlossen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4. Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom Präsidium, bei deren Verhinderung von Mitgliedern, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei den zu protokollierenden Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8

Koordinator

1. Im Verein ist mindestens ein/e Koordinator/-in hauptamtlich tätig.
2. Die Aufgaben des Koordinators/ der Koordinatorin werden durch den Vorstand in einer Stellenbeschreibung festgelegt und beschlossen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahl und Abberufen der Mitglieder des Vorstandes;
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über einen Antrag, die vom Vorstand abgelehnte Aufnahme in die Vereinigung abzuändern (§ 3, Abs. 4);
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - g. Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Abs. 3 und 4);
 - h. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wobei das Stattfinden auch ohne Präsenz via Video-/Skype-/digitaler Konferenztechnik möglich ist.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben und darüber abstimmen zu lassen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder mehrheitlich dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Gewählt ist, wer mehrheitlich Zustimmung erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird die Wahl nicht satzungsgemäß erfolgreich abgeschlossen, so bleibt das alte Präsidium geschäftsführend tätig, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß erfolgreich gewählt wurde.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann mittels Vollmacht, sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied oder ein andere Person übertragen. Die Vollmacht muss das bevollmächtigte Mitglied oder Person, den begrenzten Zeitraum der Gültigkeit und eine rechtsverbindliche Unterschrift des Vollmachtgebers enthalten.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Mindestens einmal im Jahr prüfen sie das Finanzgebaren des Vorstandes und geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung ab, nachdem der Bericht zunächst dem Vorstand vorgestellt wurde.

§ 12

Auflösung, Aufhebung, Wegfall eines Zwecks

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden. Dabei müssen 3/4 der Mitglieder anwesend sein und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden, Stimmenthaltungen gelten als Nein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind je 2 Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Beitragsordnung IGA Industrie- Gewerbevereinigung Westerzgebirge e. V.

Über

die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung)

Die IGA. Industrie- & Gewerbevereinigung Westerzgebirge e.V. erhebt, entsprechend den Bestimmungen ihrer Satzung, eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand erlässt dazu nachstehende Ordnung über die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung, kurz Beitragsordnung.

§ 1

Aufnahmegebühr

1. Gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller, welche/welcher Mitglied der IGA Industrie- & Gewerbevereinigung Westerzgebirge e. V. werden will und dies mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand bekundet hat, erhebt die Vereinigung eine Aufnahmegebühr.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit Erhalt der Mitgliedsbestätigung und der dazugehörigen Rechnung fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr in EURO regelt § 3.

§ 2

Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird ab dem Tag erhoben, ab dem der Vorstand dem Antragsteller die Mitgliedschaft durch schriftlichen Bescheid bestätigt. Der Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrages regelt § 3. Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung des Vorstandes möglich.
2. Gerät ein Mitglied in Zahlungsrückstand, so hat dies unaufgefordert mit dem Vorstand eine Vereinbarung zur weiteren Zahlung zu treffen.
3. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate im Rückstand, verliert es bis zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit sein Stimmrecht, hierbei wird auf § 4 der Satzung verwiesen.

§ 3

Höhe der Aufnahmegebühr und jährlichen Mitgliedsbeiträge

Mitglieder mit	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
0 Mitarbeiter / Mindestbeitrag	50,00 €	180,00 €
1 bis 5 Mitarbeiter	50,00 €	180,00 €
6 bis 10 Mitarbeiter	125,00 €	360,00 €
11 bis 20 Mitarbeiter	150,00 €	420,00 €
21 bis 50 Mitarbeiter	200,00 €	540,00 €
51 bis 100 Mitarbeiter	250,00 €	900,00 €
über 100 Mitarbeiter	250,00 €	1800,00 €

Mitgliedern, welche den Status „Gemeinnütziger Verein“ tragen, zahlen neben der Aufnahmegebühr den Mindestbeitrag.

§ 4

Grundsatz der Treue und Redlichkeit

1. Die Mitglieder teilen dem Vorstand die Anzahl ihrer Mitarbeiter mit, nach der sich die Höhe der Aufnahmegebühr und die des jährlichen Mitgliedsbeitrages richten. Diese Mitteilung erfolgt auf Vertrauensbasis, welche im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart wurde.
2. Änderungen der Anzahl der Mitarbeiter sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Die Anpassung des Beitrages erfolgt mit seiner nächsten Fälligkeit.

§ 5

Änderung Beitragshöhe

1. Der Vorstand kann die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags anpassen, dazu bedarf es einem Vorstandsbeschluss mit einer 3/4 Zustimmung der abgegebenen gültigen Stimmen oder im schriftlichen Verfahren, mit einer Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder.

§ 6

Verwendung

1. Der Vorstand gewährleistet die zweckgebundene und sparsame Verwendung der aus den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen erzielten Einnahmen, im Interesse der Mitglieder des Vereins.
2. Bei durch den Verein vergebenen Aufträgen über 500 €, werden immer zwei Angebote, vorzugsweise von Mitgliedern der IGA, eingeholt. Bei Angebotsgleichheit, in Preis und Leistung, ist IGA Mitgliedern der Vorrang zu gewähren. Bei zu vergebenden Aufträgen unter 500 €, obliegt die Entscheidung der Vergabe einem Vorstandsmitglied und dem Koordinator/ der Koordinatorin.
3. Die Auswahl der Angebote erfolgt durch Präsidium und Vorstand, gemäß der Vertretungsvollmacht in § 7, Abs. 1 der Satzung. Im Falle einer Angebotsabgabe eines Vorstandsmitglieds, erlischt dessen Stimmrecht für die Auswahl.
4. Die Auftragsabwicklung und Auftragsüberwachung obliegt im Regelfall dem Koordinator/ der Koordinatorin. Sollte der Auftragnehmer mittel- oder unmittelbar Mitglied des Vorstands sein, erlischt sein Weisungsrecht gegenüber dem Koordinator/ der Koordinatorin, für diesen Auftrag oder das Projekt.